

# RS Vwgh 2003/9/19 2000/12/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2003

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §34 Abs1 idF 1994/550;

GehG 1956 §38 Abs1 idF 1994/550;

GehG 1956 §78 Abs1 idF 1994/550;

GehG 1956 §79 Abs1 idF 1994/550;

GehG 1956 §95 Abs1 idF 1994/550;

GehG 1956 §96 Abs1 idF 1994/550;

### Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die vertretungsweise Ausübung im Sinn des § 96 Abs. 1 zweiter Satz GehG die vorübergehende (vorläufige) Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung eines an der Dienstausübung (rechtlich oder faktisch) verhinderten Beamten meint, während das zweite Beispiel die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Verwendung an Stelle des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Beamten (also den Vakanzfall) vor Augen hat; weiters Ausführungen zum Unterschied zwischen Verwendungsabgeltung gemäß § 96 Abs. 1 GehG und Verwendungszulage gemäß § 92 GehG und zur Übertragbarkeit dieser Gedanken auf die Funktionsabgeltung gemäß § 37 Abs. 1 GehG sowie auf die Unterscheidung zwischen dieser Funktionsabgeltung und der Funktionszulage gemäß § 30 Abs. 1 GehG.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000120049.X03

### Im RIS seit

19.11.2003

### Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)